

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M. Maier Baukrane GmbH & Co. KG für Verkauf und Lieferung von Turmdrehkranen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Wir liefern unsere Turmdrehkrane ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers lehnen wir ab. Bei ständiger Geschäftsbeziehung genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf unsere Geschäftsbedingungen auch für künftige Vertragsbeziehungen. Ein Exemplar unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Besteller mit der Auftragsbestätigung. Ein gesondertes Exemplar kann jederzeit in unserem Dispositionsbüro oder über Internet unter www.maier-baukrane.de angefordert werden.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen, die der Besteller gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

3. Angebot und Vertragsschluss

- 3.1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
- 3.2. Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in unseren Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen dienen nur der generellen Information, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist hierauf Bezug genommen; hierin liegt jedoch nicht eine Garantie i. S. v. § 443 BGB.
- 3.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend. Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung) sind mangels besonderer Vereinbarung darin nicht enthalten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 4.2. Hat sich der vereinbarte Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

- 4.3. Die Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug sofort netto Kasse zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
Bei Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung des Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, Sicherheiten zu verlangen bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 4.4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Leistungszeit und Gefahrübergang

- 5.1. Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich diese Fristen, wenn wir an der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Krieg, höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, um die Dauer der Behinderung.
- 5.2. Das gleiche gilt, wenn der Besteller etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Besteller nach Ablauf von 7 Tagen Lagerkosten i. H. v. 1 % des Rechnungsbetrages zu berechnen.
- 5.3. Die Lieferung geht spätestens mit der Absendung „ab Lager“ auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
- 5.4. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Besteller dadurch ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Vertragsgegenstandes, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann.
- 5.5. Setzt uns der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weiter Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen, vor, auch wenn die konkrete Lieferung bereits bezahlt wurde.
- 6.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf die Dauer seiner Verpflichtung uns gegenüber zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur völligen Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an uns ab.
Kommt der Besteller seiner Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht nach, haben wir das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass sie Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen.

- 6.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Er hat die Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- 6.4. Vorsorglich tritt der Besteller uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- 6.5. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln unserer Lieferung setzt voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort, als den Erfüllungsort verbracht wurde. Die vorgenannten Kosten tragen wir nur bis zur Verhältnismäßigkeitsgrenze des § 439 Abs. 3 BGB; darüber hinausgehende Kosten hat der Besteller selbst zu tragen.
Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere vorschreibt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.4. Bei der Lieferung gebrauchter Sachen leisten wir bei Vorliegen eines Mangels keine Gewähr, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.
- 7.5. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziffer 8.
Andere oder weitergehende als in dieser Ziffer 7 geregelte Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 8.1. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung geltend gemacht wird, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie wegen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.3. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

- 8.4. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 8.5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dieser Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur das geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- 9.3. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen Vollkaufleuten ist das am Sitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige Gericht. Die Klage kann auch am Hauptsitz des Vertragspartners erhoben werden.
- 9.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.5. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.